



Satzung
des TuS Komet Arsten e.V.

Neufassung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Rechtsfähigkeit
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Beiträge
§ 6	Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahlen
§ 7	Organe des Vereins
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Vorstand
§ 10	Erweiterter Vorstand
§ 11	Geschäftsstelle / Geschäftsführer*in
§ 12	Abteilungen
§ 13	Jugendabteilung
§ 14	Schutz der Jugend
§ 15	Revisoren*in
§ 16	Ordnungen
§ 17	Datenschutz / Internet
§ 18	Satzungsänderungen
§ 19	Haftungen
§ 20	Auflösung des Vereins
§ 21	Inkrafttreten

Präambel

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungs- und Vereinsämtern die männliche und weibliche Form gebraucht wird, sind Diverse in gleicher Weise angesprochen.



§ 1

Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- 1) Der Name des Vereins ist:
Turn- und Sportverein Komet Arsten e.V.
abgekürzt: TuS Komet Arsten e.V.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bremen.
- 3) Die Vereinsfarben sind rot - weiß
- 4) Der Verein steht in der Tradition des Turn- und Sportvereins Arsten e.V. von 1900 und des Vereins für Bewegungsspiele Komet von 1896 Bremen e.V., einschließlich der jeweiligen Vorgänger-Vereine.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins sind die Förderung des Sports sowie die sportliche Betätigung seiner Mitglieder in Sport, Gesundheit und Spiel sowie der Pflege von Geselligkeit.
- 2) Der Verein will die Jugend in besonderen Umfang fördern.
- 3) Der Verein versteht sich als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig des Geschlechts, der Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, des Glaubens, der sozialen Stellung oder sexueller Identität, eine sportliche Heimat.
- 4) Der Verein und seine Mitglieder fühlen sich im Besonderen dem Gedanken der sportlichen Fairness, der Achtsamkeit und des Respekts sowie der Toleranz gegenüber den Menschen verpflichtet. Sie verurteilen jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich, seelisch oder insbesondere sexualisiert ist.
- 5) Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch:
 - Bereitstellung von Sportanlagen, im Innen- und Außenbereich, in Form von Hallen, Spielfeldern und Sportplätzen
 - Bereitstellung von Sportangeboten in unterschiedlichen Sportarten
 - Angebot von Breiten- und / oder Leistungssportmöglichkeiten in den unterschiedlichen Sportarten
 - Angebot von Sport- und Bewegungskursen
 - Verbesserung der Bewegungs- und Koordinationsfähigkeiten von Kindern durch Bewegungsangebote
 - Bereitstellung von qualifizierten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Sportlehrer*innen
 - Information der Öffentlichkeit über die Angebote des Vereins
 - Pflege des Gemeinschaftswohls und die Förderung der Geselligkeit unter den Mitgliedern durch abteilungsübergreifende Veranstaltungen



§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung stehen ihnen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Ämter im Vorstand und im Erweiterten Vorstand werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei natürlichen Personen kann zwischen der aktiven und passiven Mitgliedschaft gewählt werden. Juristische Personen werden passive Mitglieder.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand hat die Möglichkeit einen Aufnahmeantrag abzulehnen. Die Antragsteller*innen haben die Möglichkeit, innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe, gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Erweiterte Vorstand auf seiner nächsten regulären Sitzung.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten und die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß und fristgerecht zu zahlen.
- 4) Personen, die sich im besonderen Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
 - d) Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- 6) Die Mitgliedschaft beträgt grundsätzlich ein Jahr. Ein Austritt ist danach mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, unabhängig des Grundes, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen und ausstehende Beiträge bleiben hiervon unberührt.



- 8) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei:
 - a) Verstoß gegen die Satzung des Vereins
 - b) unsportlichem Verhalten
 - c) unehrenhaften Handlungen
 - d) einer mit § 2 Absatz 4 unvereinbaren Gesinnung
 - e) einem dreimonatigen Beitragsrückstand.
- 9) Der Vorstand kann durch Beschluss Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Abteilungsleitungen mit sofortiger Wirkung ein vorläufiges Betätigungs- und Platzverbot aussprechen.
- 10) Gegen die Entscheidungen nach Absatz 8 und 9 kann die betreffende Person innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Erweiterte Vorstand in seiner nächsten regulären Sitzung. Dort muss die betroffene Person angehört werden. Der Beschluss des Erweiterten Vorstandes ist endgültig. Zur Wahrung der Interessen des Vereins kann der Vorstand die betreffende Person vorübergehend von allen vereins- und sportlichen Veranstaltungen bis zur endgültigen Entscheidung ausschließen.

§ 5

Beiträge

- 1) Mitglieder haben Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich in Grundbeitrag und Spartenbeitrag.
- 2) Der Erweiterte Vorstand entscheidet über den Grundbeitrag. Die Abteilungsversammlung entscheidet über den Spartenbeitrag.
- 3) Für die Abwicklung der Zahlungen wird grundsätzlich das Lastschriftverfahren verwendet. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine andere Zahlungsart möglich. Dies bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsstelle. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht vorgenommen werden und wird der Verein dadurch durch Gebühren belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied für einen zeitlich begrenzten Zeitraum vom Spartenbeitrag befreit werden, z.B. bei einer Verletzung. Der Grund muss nachgewiesen werden, z.B. durch ein ärztliches Attest. Über die Befreiung entscheidet die Abteilungsleitung.



§ 6

Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahlen

- 1) Stimmberechtigt bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 2) Bei Abstimmungen innerhalb der Jugendabteilungen sind Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres abstimmungsberechtigt.
- 3) Juristische Personen sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 4) Für die Ämter des Vorstandes und der Abteilungsleitung kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres kandidiert werden.
- 5) Alle Wahlen im Verein finden in getrennten Wahlgängen durch offene Stimmabgaben statt. Auf Antrag, mit einfacher Mehrheit der Versammlung, können die Wahlen auch in geheimer Abstimmung stattfinden.
- 6) Bei Wahlen zum Vorstand sind Wahlanfechtungen zulässig. Diese müssen innerhalb von 14 Tagen, beginnend mit dem Tag der Wahl, schriftlich in der Geschäftsstelle eingehen. Über die Anfechtung entscheidet abschließend eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die innerhalb von 12 Wochen, beginnend ab dem Tag des Vorliegens des Einspruchs in der Geschäftsstelle, stattfinden muss.
- 7) Bei den Wahlen zu den Vorstandsämtern sollen sich die Kandidaten*innen vor den Wahlgängen mit einer Vorstellungszeit von maximal 10 Minuten den anwesenden Mitgliedern präsentieren. In den Vorstellungen ist besonders auf die eigene Person, die Erfahrungen und die Qualifikation in Bezug auf die angestrebte Vorstandsposition einzugehen. Im Falle einer Verhinderung sind Videobotschaften oder schriftliche Darstellungen möglich.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Erweiterte Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Revisoren*innen
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl folgender Funktionen:
 - Schriftführer*in
 - Festwart*in
 - Seniorenwart*in
 - Medienwart*in
 - Technische(r) Leiter*in
 - Revisor*in
 - f. Satzungsänderung
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Auflösung des Vereins
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen und muss im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden.
- 4) Die Einladung hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 18 Tagen durch die Veröffentlichung auf der Homepage und durch Aushang an den Sportstätten zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine solche schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 6 Wochen stattfinden.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Anträge an die Versammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- 8) Für das Stimmrecht gilt §6
- 9) Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, werden nur in der Versammlung behandelt, wenn sie die Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder finden.
- 10) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 11) Über die Versammlungen sind Protokolle zu führen, in denen insbesondere alle Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen klar und deutlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden /der Vorsitzenden
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - dem Kassenwart/der Kassenwartin
- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes, wobei immer zwei von ihnen in Gemeinschaft handeln müssen.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt der Geschäftsführung Vertretungsvollmacht zu erteilen.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig die Position eines Abteilungsleiters/einer Abteilungsleiterin innehaben.
- 5) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Verantwortung der laufenden Geschäfte und Führung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung, Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstandes
 - b) Vertretung des Vereins im Innen- und Außenverhältnis
 - c) Zuständig für sämtliche Angelegenheiten, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind
 - d) Repräsentanz des Vereins in der Öffentlichkeit
 - e) Aufsicht über die Angestellten
- 6) Der Vorstand wird für eine Legislaturperiode von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- 7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist dem Erweiterten Vorstand vorzulegen.
- 8) Der Vorstand tagt planmäßig einmal im Monat. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 7 Tagen durch E-Mail-Versand. Die Frist beginnt mit dem auf der Einladung folgenden Tag. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 9) Wenn ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann oder von seinem Amt zurücktritt, kann die vakante Position vom Erweiterten Vorstand kommissarisch mit Zweidrittel-Mehrheit neu besetzt werden. Das neue Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur nächsten regulären Wahl im Amt.
- 10) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können vom Erweiterten Vorstand durch Beschluss abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Beschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Erweiterten Vorstand. Gleichzeitig wählt der Erweiterte Vorstand eine / einen kommissarischen Nachfolger*in, der das Amt bis zur nächsten regulären Wahl besetzt.
- 11) Über alle Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands erhalten eine Kopie des Protokolls.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- 1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes nach §9 Abs. 1
 - b) Schriftführer*in
 - c) Abteilungsleiter*innen
 - d) Jugendleiter*in
 - e) Technische(r) Leiter*in
 - f) Medienwart*in
 - g) Festwart*in
 - h) Seniorenwart*in
 - i) Geschäftsführer*in
- 2) Die Aufgaben des Erweiterten Vorstandes sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Revisor*in
 - d) Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - e) Bestätigung der Wahl der/die Abteilungsleiter*innen
 - f) Einsetzen von temporären Projektgruppen
 - g) Entgegennahme von Beschwerden oder Einsprüchen gegen die Beschlüsse des Vorstandes
 - h) Ergänzungswahlen zum Vorstand
- 3) Die Personen des Erweiterten Vorstandes werden für eine Legislaturperiode von 2 Jahren gewählt, sofern diese nicht in anderen Gremien gewählt werden. Für die Wahlen finden §6 Abs. 5 und Abs. 6 Anwendung.
- 4) Der Erweiterte Vorstand tagt planmäßig alle zwei Monate. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen durch E-Mail-Versand. Die Frist beginnt mit dem auf der Einladung folgenden Tag.
- 5) Jede Person kann im Erweiterten Vorstand nur eine Funktion ausüben. In begründeten Fällen kann der Erweiterte Vorstand eine Ausnahme durch einen Beschluss, zeitlich begrenzt, zulassen.
- 6) Die Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 7) Über alle Sitzungen des Erweiterten Vorstandes sind Protokolle zu führen und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.



§ 11

Geschäftsstelle / Geschäftsführer*in

- 1) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes.
- 2) Sie wird durch eine/n oder mehrere Geschäftsführer*in geleitet.
- 3) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße und termingerechte Abwicklung der Geschäfte verantwortlich. Sie sorgt für eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und den Abteilungen.
- 4) Der/die Geschäftsführer*in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend und an den Sitzungen Erweiterten Vorstandes mit Stimmrecht teil.

§ 12

Abteilungen

- 1) Der Verein unterhält verschiedene Sportabteilungen, die den Zielen nach §2 folgen müssen.
- 2) Eine Abteilung sollte möglichst viele der nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - mindestens 20 Mitgliedern,
 - einen/eine Trainer*in mit DOSB-Lizenz,
 - mindestens einmal wöchentlich ein Training,
 - ermöglicht die Teilnahme ein einem Wettkampfbetrieb.
- 3) Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:
 - Organisation und Durchführung des Sport-, Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - Förderung der Ausbildung von zertifizierten Übungsleitern und Trainern
 - Vertretung des Vereins in den jeweiligen Fachverbänden
 - Bericht an die Vereinsorgane über die Aktivitäten und der Budgetentwicklung
 - Verantwortung für die Einhaltung des Budgets
 - Planung des Budgets und Planung der Anschaffungen für das Geschäftsjahr
 - Steigerung der Mitgliederzahlen in der Abteilung
 - Förderung der gemeinschaftlichen Aktivitäten in der Abteilung
- 4) Über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen entscheidet der Erweiterte Vorstand.
- 5) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die dieser Satzung nicht entgegenstehen darf. Die Abteilungsordnung muss vom Erweiterten Vorstand durch einfachen Beschluss genehmigt werden.
- 6) Die Abteilungen werden von einem/einer Abteilungsleiter*in und einem/einer Stellvertreter*in geleitet. Das Hinzuziehen weiterer Mitglieder zur Führung der Abteilung ist zulässig. Die Legislaturperiode für die Abteilungsleitung beträgt zwei Jahre.
- 7) Wenn ein Mitglied der Abteilungsleitung seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann oder von seinem Amt zurücktritt, kann die vakante Position durch die verbleibende Abteilungsleitung neu besetzt werden. Das neue Mitglied der Abteilungsleitung bleibt bis zur nächsten regulären Wahl im Amt.



- 8) Sofern eine Abteilung die Kriterien nach § 12 Abs. 2 nicht mehr erfüllt, wird die Geschäftsführung die Abteilungsleitung ansprechen und mit ihr die zukünftige Ausrichtung der Abteilung besprechen.
- 9) Die Abteilungen sind verpflichtet jährlich eine Abteilungsversammlung im ersten Halbjahr durchzuführen. Auf den Abteilungsversammlungen erfolgen die Berichte über die Abteilungsarbeit an die Mitglieder, die Budgetentwicklung sowie die Wahlen zur Abteilungsleitung und der Delegierten zur Jugendabteilung. Für das Stimmrecht gilt §6 entsprechend.
- 10) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss von der Abteilungsleitung einberufen werden, wenn dies unter Angabe eines Grundes von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- 11) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen durch Aushang in den Sportstätten oder durch E-Mail an die Mitglieder der Abteilung. Die Frist beginnt mit dem auf dem Aushang oder der Absendung der Einladung folgendem Tag.
- 12) Die Abteilungen haben über die Abteilungsmitgliederversammlung ein Protokoll mit dem Abteilungsbericht zu fertigen und innerhalb von vier Wochen der Geschäftsstelle vorzulegen.
- 13) Die Abteilungsleitungen haben die Möglichkeit, Mitglieder vom Trainings- und Sportbetrieb bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§4 Abs. 8) auszuschließen. Der Ausschluss ist mit Bekanntgabe sofort gültig. Das betreffende Mitglied hat die Möglichkeit gegen den Ausschluss innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten regulären Sitzung endgültig. Bis zur Entscheidung des Vorstandes bleibt der Ausschluss bestehen.

§ 13

Jugendabteilung

- 1) Der Verein unterhält für die besonderen Bedürfnisse der Jugendlichen eine abteilungsübergreifende Jugendabteilung.
- 2) In die Jugendabteilung entsenden die Abteilungen Delegierte nach der Zahl der Abteilungsmitglieder zwischen dem vollendeten 10. bis 25. Lebensjahr. Je 100 Mitglieder entsendet jede Abteilung 1 Delegierten. Die Zahl der Delegierten berechnet sich nach dem Mitgliederbestand per 01.01. eines Jahres.
- 3) Die Delegiertenversammlung der Jugendabteilung wählt aus Ihrer Mitte einen/eine Jugendleiter*in und einen/eine Stellvertreter*in. Die Legislaturperiode beträgt zwei Jahre Die Jugendleitung ist zugleich Mitglied des Erweiterten Vorstandes. Er vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein.
- 4) Die Jugendabteilung kann sich eine Jugendordnung geben, die die Aufgaben der Jugendabteilung regelt. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung durch den Erweiterten Vorstand (§16).
- 5) Die Jugendabteilung verfügt über ein Budget. Über die Höhe entscheidet der Erweiterte Vorstand.

§ 14

Schutz der Jugend

- 1) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor verbaler, körperlicher und sexualisierter Gewalt hat im Verein nach §2 höchsten Stellenwert. Der Verein verfolgt die Kultur der Prävention, des Hinsehens und der Aufklärung.
- 2) Um mit Kindern und Jugendlichen arbeiten zu dürfen, müssen die Betreuer*in, Übungsleiter*in und Trainer*in ein erweitertes Führungszeugnis bei der Abteilungsleitung und der Geschäftsstelle vorzeigen. Sie unterzeichnen und folgen dem Ehrenkodex der Bremer Sportjugend.
- 3) Alle Betreuer*innen, Übungsleiter*innen, Trainer*innen, die im Kinder- und Jugendtraining tätig sind, verpflichtet sich, alle vier Jahre an einer Fortbildung zu diesem Themenkreis teilzunehmen und die Teilnahmebescheinigung in der Geschäftsstelle einzureichen.
- 4) Der Verein richtet eine zentrale Kontaktstelle für Meldungen von Vorfällen ein. Diese besteht aus qualifizierten Personen beider Geschlechter. Die Mitglieder der Kontaktstelle werden vom Erweiterten Vorstand ernannt. Die Namen und Kontaktinformationen werden auf der Homepage und durch Aushang veröffentlicht.

§ 15

Revisor*in

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt insgesamt zwei Revisor*innen. Der / die Kandidaten*innen dürfen keine anderen Ämter innerhalb des Vereines innehaben. Jedes Jahr wird im Wechsel ein/eine Revisor*in beginnend mit dem / der ersten Revisor*in neu gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der / die Revisor*in haben die Aufgabe die wirtschaftliche Führung des Vereins zu überwachen. Ihnen obliegt insbesondere
 - a. die Prüfung der Kassen- und Buchführung
 - b. die Prüfung der Mittelverwendung und die Budgeteinhaltung der Geschäftsstelle, des Vorstandes und der Abteilungen. Dazu erhalten die Revisoren die monatlichen betriebswirtschaftlichen Aufstellungen mit allen Kostenstellen.
 - c. die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel
- 3) Der / die Revisor*in können zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes und müssen zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- 4) Über die jeweiligen Prüfergebnisse erstellen der / die Revisor*in zur Unterrichtung der Vereinsorgane Prüfberichte und beantragen die Entlastung des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung.



§ 16 Ordnungen

- 1) Zur Regelung spezieller Aufgabenbereiche können Ordnungen erlassen werden.
- 2) Die Ordnungen werden von dem Erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und haben verbindliche Wirkung für alle Organe und Mitglieder des Vereins.
- 3) Ordnungen können durch den Erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden. Die Änderung oder Aufhebung muss in der Tagesordnung zu einer Sitzung aufgeführt werden und der Text der Änderung ist zusammen mit der Einladung bekannt zu geben.
- 4) Die Ordnungen werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 17 Datenschutz/Internet

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein im Rahmen der Vereinsanmeldung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung die Daten der Anmeldung auf. Die personenbezogenen Daten werden erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Dabei werden sie durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Daten werden lediglich im Einzelfall bei Vorliegen einer gesetzlichen Bestimmung oder mit schriftlicher Zustimmung weitergeleitet.
- 2) Als Mitglied des Landessportbundes Bremen sowie der für die Abteilungen zuständigen Landesfachverbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Entsprechende Einverständniserklärungen gelten als erteilt.
- 3) Der Vorstand kann besondere Ereignisse des Vereinslebens, die Durchführung von Turnieren etc. und die Ergebnisse sowohl auf der Homepage als auch in den Vereinsnachrichten sowie den Tageszeitungen bekannt geben. Dabei können Bilder und personenbezogene Daten mit veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied oder dessen Erziehungsberechtigte(r) können/kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwendungen gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. Nach Unkenntlichmachung der Person können die Bilder etc. aber veröffentlicht werden, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt.
- 4) Weitere Regelungen für den Datenschutz im TuS Komet Arsten e.V. werden in einer Datenschutz-Ordnung durch den Vorstand festgelegt. Diese umfasst u.a. die Rechte der Mitglieder in Bezug auf die zu ihrer Person gespeicherten Daten, regelt die Pflichten der für den TuS Komet Arsten e.V. tätigen Personen im Umgang mit personenbezogenen Daten und definiert Verfahren zur Überwachung und Kontrolle der Einhaltung dieser Regelungen durch einen Zuständigen für den Datenschutz des TuS Komet Arsten e.V.
- 5) Die im Verein für den Datenschutz zuständige Person wird vom Erweiterten Vorstand ernannt. Die Kontaktdaten sind zentral zu veröffentlichen.



§ 18

Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stimmen.
- 2) Der Wortlaut der Satzungsänderung ist mit der Einladung den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Über Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von einer anderen Behörde verlangt werden, entscheidet der Erweiterte Vorstand mit einer einfachen Mehrheit. Der Wortlaut der Satzungsänderungen muss den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 19

Haftung

- 1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Das gleiche gilt für Schäden aus Diebstählen auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins oder nicht vereinseigenen Sportstätten.
- 2) Der Unfall- und Haftpflichtschutz für Mitglieder und Übungsleiter ist über den Landessportbund Bremen e.V. im Rahmen eines Versicherungsvertrages geregelt.
- 3) Alle anderen Haftungsfragen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20

Auflösung des Vereins

- 1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Der Beschluss muss mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Erfolgt die Auflösung zum Zwecke des Zusammenschlusses mit einem anderen Verein, ist diesem das Vermögen zu übertragen, wobei dieser es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 21 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.11.2021 verabschiedet.
- 2) Sie tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.